

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/3/6 4Ob306/73, 4Ob2037/96d, 4Ob33/97z, 4Ob39/98h, 4Ob43/18d, 4Ob192/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1973

Norm

UWG §2 D10

Rechtssatz

Angaben über den Umfang der Betriebsstätte gehören zu den Angaben "über geschäftliche Verhältnisse" im Sinne des § 2 UWG, weil dieser vom Käuferpublikum regelmäßig als nicht unwesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der Größe und des Erfolges des betreffenden Unternehmens gewertet wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 306/73

Entscheidungstext OGH 06.03.1973 4 Ob 306/73

Veröff: ÖBI 1973,56

- 4 Ob 2037/96d

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2037/96d

Vgl auch; Beisatz: Irreführende Angaben über Umfang und Bedeutung eines Unternehmens verstößen grundsätzlich gegen § 2 UWG. (T1)

- 4 Ob 33/97z

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 4 Ob 33/97z

Auch; Beisatz: Dazu gehört alles, was die gewerbliche Tätigkeit im Wettbewerb irgendwie zu fördern vermag, somit alles, was mit dem Geschäft direkt oder indirekt in Beziehung steht. (T2)

- 4 Ob 39/98h

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 39/98h

Auch; nur: Angaben über den Umfang der Betriebsstätte gehören zu den Angaben "über geschäftliche Verhältnisse" im Sinne des § 2 UWG. (T3); Beisatz: Bildliche Darstellungen sind dann zur Irreführung geeignet, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen zuwider eine in Wahrheit nicht vorhandene Ausdehnung und Beschaffenheit von Geschäfts- oder Betriebsräumlichkeiten vortäuschen. (T4)

- 4 Ob 43/18d

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 43/18d

Auch

- 4 Ob 192/17i

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 192/17i

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0078822

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at